

zuständigen staatlichen Organen oder Einrichtungen (Staatsbank, Museen u. a.) gegen Beleg zur sachgemäßen Aufbewahrung zu übergeben. Für die Aufbewahrung von Sachen und Gegenständen, die besonderen Sicherheits- und Behandlungsregeln unterliegen (z. B. Gifte, Munition, Waffen, Sprengmittel, Kraftfahrzeuge usw.), sind die dafür zuständigen Spezialisten anderer Bereiche, zum Beispiel Erlaubniswesen, Verkehrspolizei u. a., mit einzubeziehen. A., die Beweismittel sind, müssen jederzeit zur Vorlage im Strafverfahren zur Verfügung stehen bzw. belegt werden. Bei einer vorläufigen oder endgültigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens sind die Beweismittel ebenfalls, mindestens bis Ablauf der strafprozessualen Verjährungsfristen, zu asservieren. In der Gerichtsmedizin werden bei Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod durch —► *Vergiftung* Körperflüssigkeiten (Blut, Urin, Liquor, Gallenblasenflüssigkeit, Erbrochenes, Magen- und Darminhalt), Organe (Hirn, Leber, Nieren, u. U. auch Lunge), andere Gewebe (Haare, Finger- und Zehennägel, Muskulatur, Knochen) sowie suspekten Flüssigkeiten, Trinkgefäße, Arzneimittel, Chemikalien aus der Umgebung des Geschädigten (Wohnung, Arbeitsstelle, aber auch Schuppen oder Garage) zur —► *toxikologisch-chemischen Analyse* asserviert. Bei Exhumierung werden außerdem Erdproben, Teile des Sarges, des Sargbeschlages und der Kleidung der Leiche gesichert. Bei Lebenden soll die Entnahme von Untersuchungsmaterialien möglichst vor Einsetzen der medikamentösen Therapie erfolgen. A. sind eindeutig zu kennzeichnen sowie bei Aufbewahrung und Transport vor Wärmeeinwirkung zu schützen (Kühlschrank, bei längerer Liegezeit tiefrieren, Transport u. U. durch Kurier). Not-

wendig sind ferner Angaben zur mutmaßlichen Vergiftungsursache, zur Berufsanamnese und zu Arzneimittelaufnahmen. In Zweifelsfällen ist eine toxikologisch-chemische Untersuchungsstelle (KI, Gerichtsmedizinisches Institut) zu konsultieren.

**Assoziation:** Bezeichnung für Verknüpfungen von Bewußtseinsinhalten und Vorstellungen, die zwischen Phänomenen entstehen, die nach Ähnlichkeiten, Kontrasten, räumlichen und zeitlichen Beziehungen miteinander verbunden sind. Als sogenanntes Assoziationsgesetz gilt die Regel, daß die Gesamtheit der gleichzeitig sich abspielenden psychischen Vorgänge ein Ganzes bildet, das einen zusammenhängenden Komplex von Dispositionen hinterläßt. Wird ein Teil dieses Gesamtkomplexes wiedererregt, besteht die Tendenz, alle weiteren Teile wieder anzusprechen, die in die Gesamtstruktur eingebunden waren. In der klassischen Assoziationslehre wurden mit den Assoziationsgesetzen, die vielfältig ausgearbeitet wurden, vor allem die Mechanismen des Gedächtnisses und des Sich-Erinnerns erläutert.

**Asylrecht:** Recht des Staates, einem in seinem Heimatland verfolgten —> *Ausländer* die Einreise zum dauernden Aufenthalt im eigenen Staatsgebiet zu gewähren und dessen —> *Auslieferung* zu verweigern. Die Gewährung des Asyls enthält drei wesentliche Elemente: die Erlaubnis zur Einreise, zum dauernden Aufenthalt und die Zusicherung der Nichtausweisung oder Nichtauslieferung. Bei Vorliegen von Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darf kein Asyl gewährt werden. Asyl kann nur auf dem Territorium des asylgebenden Staates, nicht aber z. B. in seinen Auslandsvertretungen